

**Satzung
der Deutsch-Englischen-Gesellschaft
in der Verbandsgemeinde Bad Ems e.V.
vom 06. Juli 1983**

- § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins
 - § 2 Mitgliedschaft
 - § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
 - § 4 Verlust der Mitgliedschaft
 - § 5 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - § 6 Organe der Deutsch-Englischen Gesellschaft
 - § 7 Mitgliederversammlung
 - § 8 Beschlussfassung
 - § 9 Niederschriften
 - § 10 Ordentliche Mitgliederversammlung
 - § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung
 - § 12 Vorstand
 - § 13 Aufgaben des Vorstandes
 - § 14 Verwendung des Vereinsvermögens
 - § 15 Auflösung der Gesellschaft
 - § 16 Satzungsbeschluss
-

**§ 1
Name, Sitz und Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen Deutsch-Englische-Gesellschaft in der Verbandsgemeinde Bad Ems e.V., nachfolgend „Gesellschaft“ genannt.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Bad Ems und ist in das Vereinsregister unter Nr. VR.2279 eingetragen.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Sie hat die Aufgabe, die Beziehungen zwischen den Partnerstädten Verbandsgemeinde Bad Ems und Droitwich auf allen Gebieten des öffentlichen und privaten Lebens zu fördern, stets neu zu beleben und im Sinne der deutsch-englischen Freundschaft zu wirken. Weiterhin soll sie die internationale Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und den Gedanken der Völkerverständigung fördern. Ihre Mitglieder bemühen sich, die Gesellschaft in jeder Weise zu unterstützen und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten persönlich mitzuarbeiten.
- (5) Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Gesellschaft ist parteilos und konfessionell neutral.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Deutsch-Englischen Gesellschaft können sein:

- a) Natürliche Personen;
- b) Personengemeinschaften mit und ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie Gesellschaften gleich welcher Art;
- c) Personen, die sich um die Partnerschaft und damit um deren Belange besonders verdient gemacht haben (Ehrenmitglieder); sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder ernannt und sind von allen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft befreit.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt aufgrund eines an den Vorstand zu richtenden schriftlichen Aufnahmegesuches. In der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen bedürfen hierzu der Unterschrift ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt er den Antrag ab, so ist er zur Angabe der Gründe nicht verpflichtet.
- (3) Mit der Aufnahme in die Gesellschaft unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts gemäß §§ 21 - 79 BGB.
- (4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung bekanntgegeben und den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluß aus der Gesellschaft oder durch deren Auflösung.
- (2) Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorangegangener Anhörung vom Vorstand ausgeschlossen werden wegen:
 - a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen und den Zweck der Gesellschaft.
- (4) Ohne Rücksicht auf die vorgenannten Gründe und ohne daß es hierzu eines Beschlusses des Vorstandes bedarf, wird aus der Gesellschaft ausgeschlossen, der seinen Jahresbeitrag trotz einer schriftlichen Abmahnung nicht bis zum 01. April des folgenden Kalenderjahres entrichtet hat. Die Verpflichtung zur Nachzahlung der geschuldeten Beiträge bleibt hiervon unberührt.
- (5) Gegen die Entscheidung des Vorstandes nach Absatz 3 und 5 steht dem Betroffenen der Einspruch zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und zum 01. Juli für das laufende Kalenderjahr fällig. Im Bedarfsfalle kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages im voraus beschließen.

§ 6 Organe der Deutsch-Englischen Gesellschaft

Die Organe der Deutsch-Englischen Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihre Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt „aktuell“ durch den Vorstand.
- (2) Zwischen dem Tag der Einladung und der Versammlung muß eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Anträge, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, müssen dem Vorstand mindestes eine Woche vorher schriftlich vorliegen. Das gilt nicht, wenn die Mitgliederversammlung einen Antrag auf dringlich erachtet; hierzu bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Auf Antrag von mindestens 3 erschienenen Mitgliedern hat eine geheime Abstimmung stattzufinden.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Mitglieder erhalten
 - a) das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres und
 - b) das passive Wahlrecht mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

- (5) Jedes Mitglied (siehe § 2) hat nach Maßgabe des Absatzes 4 eine Stimme.
- (6) Wenn ein Familienbeitrag beschlossen ist, hat jedes Familienmitglied eine Stimme. Absatz 4 bleibt unberührt.
- (7) Personengemeinschaften im Sinne des § 2 sowie Gesellschaften dieser Satzung haben nur eine Stimme.

§ 9 Niederschriften

Die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Kalendervierteljahr stattfinden.
- (2) Sie entscheidet über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit diese nicht dem Vorstand vorbehalten sind.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts, des Berichtes des Schatzmeisters sowie der beiden Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes;
 - b) die Wahl des Vorstandes
 - c) die Wahl von 2 Kassenprüfern und eines Stellvertreters;
 - d) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge sowie die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist zu ihrer Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft dies schriftlich beantragen. Die Einberufung erfolgt nach § 7 dieser Satzung.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 9 Personen, und zwar:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Sekretär,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) fünf Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte bis zu Wahl eines neuen Vorstandes.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt, wobei in jedem Falle der Präsident oder der Vizepräsident mitwirken muß.
- (2) Der Vorstand leitet die Gesellschaft nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er führt die laufenden Geschäfte. Dabei erfolgt die Willensbildung durch Mehrheitsbeschluss.
- (3) Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung.
- (4) Er hat auf Antrag von zweien seiner Mitglieder eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.
- (5) Der Präsident hat der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr vorzutragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes kann nur von einer Mitgliederversammlung mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.

§ 14 Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Etwaige Gewinne der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus der Gesellschaft aus, so verbleiben dieser die eingezahlten Beiträge.

§ 15
Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss, durch den die Gesellschaft aufgelöst wird, bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim.
- (2) Die Auflösung der Gesellschaft ist nicht möglich, solange 20 Mitglieder für ihren Fortbestand eintreten.
- (3) Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt der Verbandsgemeinde Bad Ems zu und darf nur für die gemeinnützige Zwecke Verwendung finden.

§ 16
Satzungsbeschluss

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 06. Juli 1983 in Bad Ems beschlossen worden.